

**Mitteilung:**

Die „Zentrale Vergabestelle“ (ZVS) führt - mit Ausnahmen von Bagatellbeschaffungen - alle Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises durch.

**Vergaben**

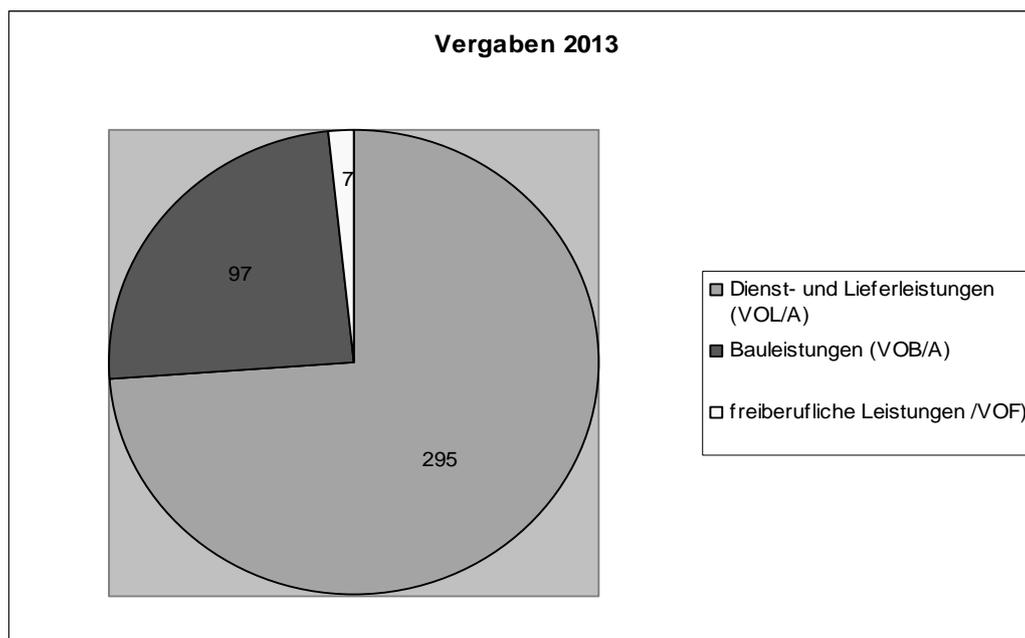
In den Jahren **2011 - 2013** wurden von der ZVS folgende Vergabeverfahren durchgeführt:

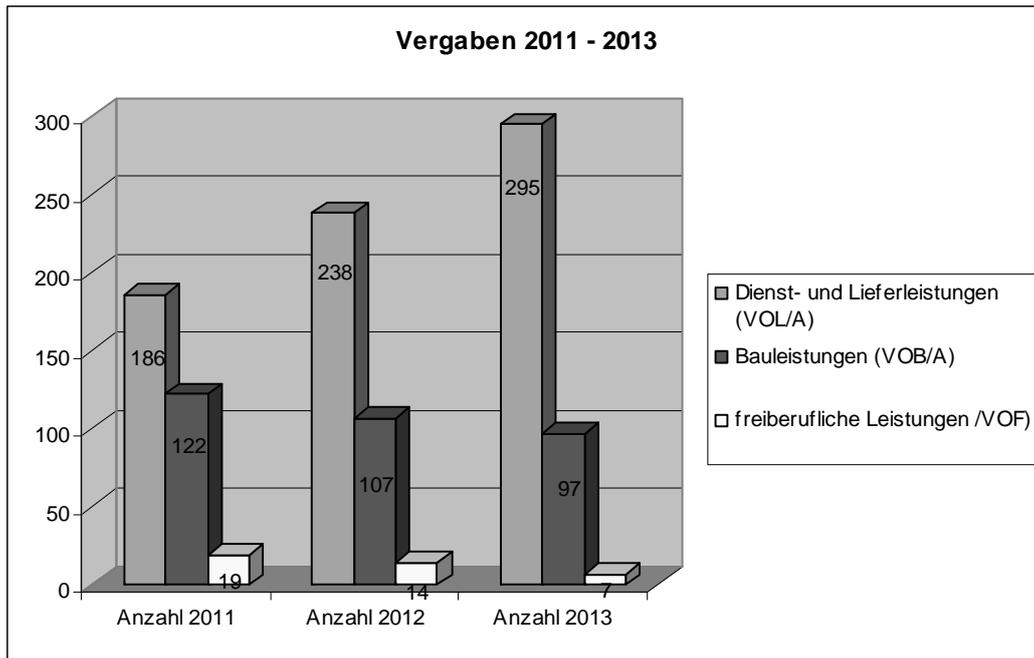
Vergabeart	2011	2012	2013
<b>Dienst- und Lieferleistungen (VOL/A)</b>			
europaweite Ausschreibungen	2	9	9
öffentliche (nationale) Ausschreibungen	4	6	13
beschränkte Ausschreibungen	4	11	5
freihändige Vergaben	176	212	268
<b>Bauleistungen (VOB/A)</b>			
europaweite Ausschreibungen	14	1	4
öffentliche (nationale) Ausschreibungen	4	15	24
beschränkte Ausschreibungen	15	14	2
freihändige Vergaben	89	77	67
<b>freiberufliche Leistungen (VOF)</b>			
europaweite Vergabeverfahren	4	-	3
freihändige (unterschwellige) Vergaben	15	14	4
<b>Summe</b>	<b>327</b>	<b>359</b>	<b>399</b>

VOL = Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (Dienst- und Lieferleistungen)

VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOF = Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen





### **Kommunale Vergabegrundsätze und Anpassung der EU-Schwellenwerte**

Die mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.12.2012 - AZ: 34-48.07.01/01-169/12 in Kraft gesetzten Kommunalen Vergabegrundsätze wurden bis zum 31.12.2018 verlängert.

Daher gelten für die Festlegung der Vergabeart unverändert folgende Wertgrenzen:

#### 1.1. Vergaben auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer kann wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.

#### 1.2. Vergaben auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, 1. Abschnitt (VOB/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer kann eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer ist die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung möglich, sofern gem. dem 2. Abschnitt der VOB/A nicht die Durchführung europaweiter Vergabeverfahren vorgesehen ist.

Aufgrund der Verpflichtungen zur Bekanntmachung der Beschaffungsabsichten nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (TVgG-NRW) bzw. den einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen wird die Zentrale Vergabestelle – wie bereits im

Jahre 2013 praktiziert – den bestehenden Bedarf grundsätzlich ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 50.000 € öffentlich ausschreiben.

Die Bestimmungen für die Durchführung europaweiter Vergabeverfahren bleiben hiervon unberührt. Hierfür gelten in den Jahren 2014 und 2015 folgende Wertgrenzen (Schwellenwerte):

<b>Leistungsart</b>	<b>Wertgrenze 2014/2015</b>
Bauleistungen (VOB)	5.186.000 €
Liefer- oder Dienstleistungen (VOL)	207.000 €
freiberufliche, nicht abschließend beschreibbare Dienstleistungen (VOF)	207.000 €

### **Bieterdatei**

In der Bieterdatei können sich Handwerksbetriebe, Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen registrieren lassen und so im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen sowie freihändigen Vergaben beteiligt werden.

Diese Datei wird auch von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Sankt Augustin, der Stadt Lohmar und der RSVG genutzt. Über das Datennetz der Civitec (Extranet) können auch die übrigen Kommunen aus dem Kreisgebiet auf diese Datei zurückgreifen.

In der Bieterdatei sind z. Zt. 248 Bauunternehmer sowie 269 Lieferanten /Dienstleistungsunternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet registriert. Die im Vergleich zu den Vorjahren rückläufige Zahl der Registrierungen ist auf die erhöhte Teilnahme der Unternehmen am Präqualifikationsverfahren zurückzuführen. Die dort hinterlegten Eignungsnachweise sind für alle Vergabestellen online abrufbar und brauchen im Einzelfall nicht mehr von den Unternehmen vorgelegt werden.

Da die Unternehmen für die Präqualifikation jährlich Gebühren entrichten müssen und dies kleinere Unternehmen weiterhin von einer dortigen Registrierung abhält, wird dieser – auch den Kommunen zur Verfügung gestellte Service – weiter aufrecht erhalten.

Informationen zur Vergabestelle allgemein, über laufende Ausschreibungen, beabsichtigte Ausschreibungen von Baumaßnahmen, Auftragsvergaben im Rahmen freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen sowie über die Aufnahme in die Bieterdatei sind auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises abrufbar ([www.rhein-sieg-kreis.de](http://www.rhein-sieg-kreis.de) – Bürgerservice – Aktuelles/Vergabestelle).

### **E-Vergabe**

Im Jahre 2013 wurden im Rahmen aller öffentlichen und europaweiten Ausschreibungen sowie in der überwiegenden Anzahl der beschränkten Ausschreibungen die Vergabeunterlagen – wie bereits in den Vorjahren - auf dem Vergabemarktplatz NRW ([www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)) in digitaler Form bereitgestellt.

Die Unternehmen konnten auf diese Art und Weise schneller auf die Vergabeunterlagen zugreifen und diese elektronisch bearbeiten. Durch diese Verfahrensweise wurden die an den Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen - aber auch die Zentrale Vergabestelle - erheblich entlastet.

Zudem wurde den Unternehmen im Rahmen der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen auf Grundlage der VOL/A sowie im Rahmen freihändiger Bauvergaben die Abgabe elektronischer Angebote ermöglicht. Da von dieser Möglichkeit nur sehr wenige Unternehmen Gebrauch machen und die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Vergabestelle die geänderten Abläufe bei Eröffnungsterminen zunächst trainieren sollen, wurde die Abgabe elektronischer Angebote bei Bauausschreibungen, an deren Eröffnungsterminen die Bieter oder deren Bevollmächtigte teilnehmen können, bisher noch nicht zugelassen und ist für das 1. Halbjahr 2014 vorgesehen.

### **Interkommunale Zusammenarbeit**

Im Rahmen des „Arbeitskreises Vergabe“, an dem Vertreter der Vergabestellen bzw. mit der Beschaffung beauftragte Mitarbeiter/-innen fast aller Kommunen teilgenommen haben, wurde ein Seminar zum Tariftreue- und Vergabegesetz durchgeführt sowie mit einzelnen Kommunen aktuelle vergaberechtliche Themen erörtert.

Nach Durchführung einer Abfrage wurde den Gemeinden Neunkirchen – Seelscheid, Ruppichteroth, Wachtberg und Windeck sowie den Städten Lohmar und Meckenheim im November 2012 die Möglichkeit der Durchführung kommunaler europaweiter Vergaben durch den Rhein – Sieg- Kreis - gegen Erstattung des tatsächlich entstehenden Aufwands – angeboten. Diese Möglichkeit wurde bisher von keiner Kommune wahrgenommen.

### **Tariftreue- und Vergabegesetz NRW**

Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (TVgG-NRW) wurde durch eine zum 01.06.2013 in Kraft getretene Rechtsverordnung (RVO-TVgG) konkretisiert.

Diese enthalten im Wesentlichen Vorgaben

- zur Einhaltung der Tariftreue und Mindestlohn,
- zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei Ausführung öffentlicher Aufträge
- Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Rahmen der Ausführung öffentlicher Aufträge sowie
- zur umweltfreundlichen und energieeffizienten Beschaffung.

#### **Einhaltung der Tariftreue und Mindestlohn (§ 4 TVgG-NRW):**

Die Unternehmen müssen sich – ab einem Auftragswert von 20.000 € (ohne Mehrwertsteuer) - im Rahmen der Auftragsausführung schriftlich dazu verpflichten, dass ihren Mitarbeitern im Rahmen der Auftragsausführung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Sofern keine Tarifbindung vorliegt, müssen sie sich dazu verpflichten, ihren Mitarbeitern einen Mindestlohn von 8,62 € zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige Nachunternehmer. Die Bieter sind mit Angebotsabgabe zur Angabe des im Rahmen der Auftragsausführung gezahlten Mindeststundenentgeltes verpflichtet.

Eine Ausfertigung der im Rahmen der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz verbindlich vorgegebenen Verpflichtungserklärung ist in der Anlage 1 beigefügt.

### Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 TVgG-NRW):

Die in § 18 TVgG-NRW aufgelisteten ILO-Kernarbeitsnormen sind im Rahmen der Auftragsausführung, sofern der Wareneinsatz wesentlicher Vertragsbestandteil (20 % der Auftragssumme) ist, zwingend einzuhalten. Die Unternehmen haben dies durch die Vorlage entsprechender Siegel, Zertifikate zu belegen oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – zumindest zu erklären, dass sie unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wirksame Maßnahmen ergriffen haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Eine Ausfertigung der im Rahmen der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz verbindlich vorgegebenen Verpflichtungserklärung ist in der Anlage 2 beigefügt.

### Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Rahmen der Ausführung öffentlicher Aufträge:

Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten müssen sich bei Ausführung von Dienstleistungsaufträgen (ab einem Auftragswert von 50.000 €) bzw. Bauleistungen (ab einem Auftragswert von 150.000 €) zur Durchführung von Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus dem Katalog des § 17 RVO TVgG-NRW verpflichten.

Eine Ausfertigung der im Rahmen der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz verbindlich vorgegebenen Verpflichtungserklärung ist in der Anlage 3 beigefügt.

### Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung

Die Öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen.

Im Vorfeld der Beschaffungen sind im Rahmen einer Bedarfsanalyse Beschaffungsalternativen zu prüfen, die zu einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung führen.

Bei Bauvergaben können im Rahmen der Bedarfsanalyse Nachhaltigkeitsaspekte hinsichtlich ökologischer und gesundheitsrelevanter Anforderungen an das Bauwerk und die Materialien in der Planung festgelegt und im Rahmen der Vergabeverfahren vorgegeben werden.

Neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten sind bei der Vergabe – in geeigneten Fällen – die unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips voraussichtlich entstehenden Betriebskosten über die Nutzungsdauer sowie die Entsorgungskosten zu berücksichtigen.

Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren ist – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – grundsätzlich ein für den Beschaffungszweck geeignetes Produkt mit dem höchsten Leistungsniveau zu wählen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, können umweltschonende und energiesparende Lösungen durch Vorgabe einer entsprechenden Wertungsmatrix im Rahmen der Angebotswertung berücksichtigt werden.

Zudem enthält die Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz Detailvorschriften für die Beschaffung und den Einsatz von Fahrzeugen sowie Sonderregelungen für Recycling-, Papier- und Holzprodukte sowie Entsorgungsdienstleistungen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entscheiden, auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens (z. B. durch zwingend einzuhaltende Vorgaben in der Leistungs-

beschreibung, im Rahmen der Eignungsprüfung der Bieter oder im Rahmen der Angebotswertung) und in welchem Umfang die Kriterien des Umweltschutzes bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden.

Die Zentrale Vergabestelle beabsichtigt im Laufe des Jahres in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen den Entwurf einer Richtlinie für eine energieeffiziente und umweltgerechte Beschaffung für die Kreisverwaltung zu erarbeiten und diese zu gegebener Zeit mit den politischen Gremien abzustimmen.

#### Bisherige Erfahrungen im Umgang mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz

Durch die Beachtung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes entsteht sowohl für die Unternehmen als auch für die Öffentlichen Auftraggeber zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die hierdurch bedingten Mehrkosten für die Beschaffungsmaßnahmen können aufgrund der fehlenden Vergleichswerte nicht beweiskräftig beziffert werden.

Ein Rückgang der Beteiligung an Vergabeverfahren kann dennoch nicht festgestellt werden. Die Beteiligung im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen, die grundsätzlich bereits ab einem Auftragswert von 50.000 € (ohne MwSt.) durchgeführt werden, ist unverändert hoch.

Die im Rahmen der Vergabeverfahren abzugebenden Verpflichtungserklärungen (vgl. Anlagen 1 – 3) werden von den Unternehmen in der Regel bereits mit Angebotsabgabe, spätestens auf Nachforderung durch die Vergabestelle, abgegeben. Bisher musste noch kein Angebot wegen Nicht- oder Falschabgabe einer Verpflichtungserklärung von der Wertung ausgeschlossen werden.

Prüfungen der abgegebenen Verpflichtungserklärungen können aufgrund der vorhandenen Ressourcen nur bei begründetem Verdacht des Verstoßes oder die Nichtbeachtung einer Verpflichtungserklärung oder vor Folgebeauftragungen erfolgen. Hierzu bestand bisher keine Veranlassung.

Bezüglich der Berücksichtigung von Umwelt- und Energieeffizienzkriterien besteht, da es sich um eine durch das Tariftreue- und Vergabegesetz verschärfte gesetzliche Vorgabe handelt, sowohl bei den Fachbereichen, den Fachberatern (z. B. Architekten und Ingenieure) als auch bei der Vergabestelle Aus- und Fortbildungsbedarf. Die beabsichtigte Richtlinie für eine energieeffiziente und umweltgerechte Beschaffung soll den Fachbereichen hierzu eine Hilfestellung bieten.

#### Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.03.2014

Im Auftrag

gez. Carl